

Adresse

Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Schwarztorstrasse 87
CH-3007 Bern

Telefon +41 (0)31 381 49 66
Fax +41 (0)31 381 49 67

www.stiftungstillen.ch
contact@stiftungstillen.ch

Bankverbindung: Bank Coop, 4002 Basel
CH28 0844 0731d 9302 9001 8

JAHRESBERICHT

2014



Schweizerische Stiftung
zur Förderung des Stillens



Schweizerische Stiftung
zur Förderung des Stillens

Vorwort	3
1. Grundlagen	
1.1 Stiftung	4
1.2 Stillen	6
1.3 Lebensmittelgesetz, Verhaltenscodex	7
2. Tätigkeitsbericht 2014	
2.1 Gesundheitspolitik	9
2.2 Vernetzung	10
2.3 Kommunikation	13
3. Gremien	
3.1 Stiftungsrat und Ausschuss	17
3.2 Fachbeirat	17
4. Finanzen	
4.1 Erfolgsrechnung 2014	18
4.2 Bilanz 2014	19
4.3 Bericht der Kontrollstelle	20
4.4 Finanzielle Unterstützung	21
5. Ausblick	22
Anhang	
Gründungsorganisationen	23
Stiftungsrat	23
Fachbeirat	23
Geschäftsstelle	24
Arbeitsgruppe Weltstillwoche 2014	24
Codex-Panel	24

2014 – Ein Jahr mit erfreulichen Entwicklungen

Stillen während der Arbeitszeit ist in der Schweiz, trotz beträchtlicher gesellschaftlicher und rechtlicher Fortschritte in den vergangenen Jahren, nach wie vor keine Selbstverständlichkeit. Zwar werden Empfehlungen zum Stillen vermehrt befolgt, wie die Ergebnisse der neusten Studie zu Säuglingsernährung und Gesundheit (Swiss Infant Feeding Study) aus dem Jahr 2014 zeigen, doch arbeitsrechtliche Unsicherheiten, so zum Beispiel zu bezahlten Stillpausen, sind sowohl bei Arbeitnehmerinnen als auch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern noch weit verbreitet.

Die Inkraftsetzung der Verordnung über bezahlte Stillpausen war sicherlich ein Höhepunkt im Jahr 2014. Sie regelt die Anrechnung der Stillzeit an die Arbeitszeit für stillende Arbeitnehmerinnen bis zum ersten Lebensjahr ihres Kindes. Die neue Bestimmung definiert die den Müttern für das Stillen als bezahlte Arbeitszeit zu gewährende Dauer genau und trägt damit zu klaren Verhältnissen bei.

So erfreulich diese Entwicklung auch sein mag, die Förderung des Stillens, die Information der Mütter über ihre Rechte und die Sensibilisierung und Information der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Stillen während der Arbeit und den Vorteilen des Stillens für Mutter und Kind bleiben auch weiterhin zentrale Aufgaben unserer Stiftung.

Die Weltstillwoche 2014 unter dem Motto «Stillen – ein Gewinn fürs Leben» stiess in der Öffentlichkeit auf ein breites Echo, und die interdisziplinären Kurztage zum Thema «Stillen und Arbeit» wurden gut besucht. Erfreulich ist zudem auch, dass wir das Jahr 2014 mit einem positiven Rechnungsabschluss beenden konnten und der Überschuss dem Stiftungskapital zugewiesen wurde.

Wir danken an dieser Stelle allen Personen und Institutionen herzlich für ihre Unterstützung. Ohne ihre grosszügige Hilfe könnten wir unseren Auftrag nicht erfüllen.

Ursula Zybach
Präsidentin

Impressum

Herausgeberin

Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Schwarztorstrasse 87, 3007 Bern
Tel. 031 381 49 66, Fax 031 381 49 67
E-Mail: contact@stiftungstillen.ch

Text

Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens, Bern

Umschlagbild

Sujet Weltstillwoche 2014 von Judith Zaugg, Bern

Illustrationen und Layout

Judith Zaugg, Bern

Druck

Ast & Fischer AG, Wabern

Auflage

450 Expl. deutsch, 130 Expl. französisch

1. GRUNDLAGEN

1.1 Stiftung

Die Stiftung wurde im Jahr 2000 gegründet und hat die Förderung des Stillens in der Schweiz zum Ziel, insbesondere durch produkt- und firmenunabhängige Information der Bevölkerung und durch das Bereitstellen nichtkommerzieller Produkte (wie z.B. Stillbroschüren in zehn Sprachen, Comic zum Stillen, App für Stillorte).

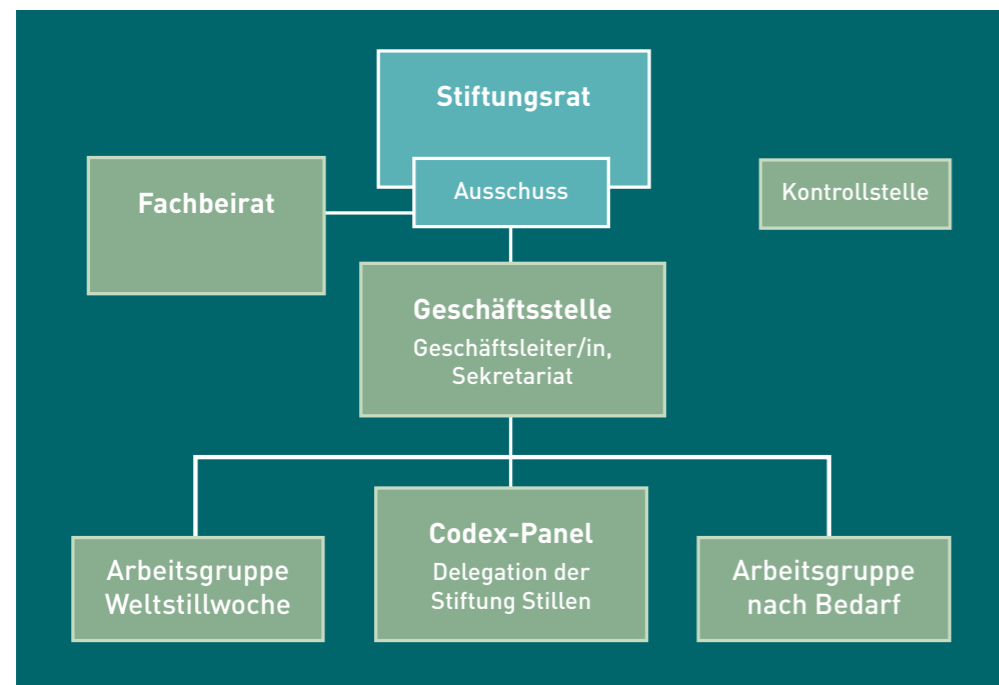
Die Stiftung zur Förderung des Stillens ist ein unabhängiges, nationales Kompetenzzentrum für alle im Bereich Schwangerschaft, Geburt und Kleinkinder tätigen Berufsgruppen und Organisationen. Sie engagiert sich für ideale rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für das Stillen. Die Stiftung mit ihrer Geschäftsstelle in Bern ist in der Gesundheitspolitik aktiv und beteiligt sich am Public-Health-Netzwerk der Schweiz.

Die Stiftung hat ihren statutarischen Sitz beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Köniz. Aufgrund der Ausübung öffentlicher Aufgaben ist sie steuerbefreit. Sie beschäftigt zwei Mitarbeitende (120 Stellenprozente) und verfügt über weitere Gremien mit Fachpersonen, die ehrenamtlich oder zum NPO-Tarif (Non-Profit-Organisation) für die Stiftung tätig sind.

Getragen wird die Stiftung von Organisationen und Institutionen der Gesundheitsförderung und der Betreuung und Beratung von Eltern und ihren Säuglingen:

- Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC (BSS)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Gesundheitsförderung Schweiz
- La Leche League Schweiz (LLLCH)
- Public Health Schweiz
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)
- Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG)
- Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP)
- Schweizerischer Hebammenverband (SHV)
- Schweizerischer Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen (SVDE)
- Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen (SVM)
- Schweizerisches Komitee für UNICEF
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Organigramm der Stiftung Stillen Schweiz



Strategielandkarte für die Stiftung Stillen Schweiz



Die **Strategie 2013–2016** beschreibt das Selbstverständnis und den Handlungsrahmen der Stiftung und stellt die strategischen Teilziele in den vier Dimensionen der Balanced Scorecard in Form einer Strategielandkarte dar (siehe Abbildung). Sie soll insbesondere auch der Mittelbeschaffung und der Zusammensetzung der Stiftungsgremien Rechnung tragen. Ziele sind die Zunahme der Anzahl stillender Mütter und die bessere Vereinbarkeit von Stillen und Erwerbstätigkeit. Zudem soll Spendermilch für

Frühgeborene und kranke Neugeborene zur Verfügung stehen.

Die Stiftung wird finanziert mit Betriebsbeiträgen vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), von Gesundheitsförderung Schweiz und von den Kantonen. Sie ist für ihre Aktivitäten und Projekte auf eine kontinuierliche Mitteleinwerbung bei Partnern angewiesen.

1.2 Stillen

Der Schutz und die Förderung des Stillens entsprechen einer global verfolgten Strategie, die zum Ziel hat, die optimale Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern zu fördern, zu schützen und zu unterstützen. Hintergrund bildet die in den 1980er- und 1990er-Jahren weltweit abnehmende Stillrate bei einer gleichzeitig hohen Säuglingssterblichkeit infolge von Mangelernährung und Infektionen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, sechs Monate ausschliesslich zu stillen und danach bei der Einführung von Beikost weiter zu stillen bis zum Alter von zwei Jahren oder darüber hinaus. Diese Empfehlung wird von der Stiftung und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie übernommen mit der Präzisierung, dass bei Bedarf eine individuelle Einführung der Beikost frühestens ab dem fünften Lebensmonat möglich und in gewissen Fällen sinnvoll ist. Auch die Richtlinien der europäischen und amerikanischen Pädiater bestätigen die gesundheitlichen Vorteile und die Bedeutung des Stillens für die öffentliche Gesundheit klar.

Stillen senkt beim Kind das Risiko für Infektionen (im Bereich Hals, Nasen, Ohren und im Magen-Darm-Trakt), kardiovaskuläre Erkrankungen, Übergewicht, Diabetes Typ 2, Störungen des Immunsystems und Krebserkrankungen. Es ist ein Schutzfaktor gegen das Auftreten des plötzlichen Kindstodes und erleichtert

das Bonding. Stillen stellt eine einfache und günstige Massnahme dar, um Hospitalisierungen zu vermeiden und die Kosten im Gesundheitswesen zu reduzieren. Für den Säugling ist es die optimale Ernährungsform und primäre Prävention am Lebensstart.

Bei der Mutter senkt das Stillen das Risiko für Brustkrebs, es reduziert die Stressempfindung, erleichtert die Normalisierung des Körpergewichts und fördert die Bindungsfähigkeit.

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführten Schweizerischen Gesundheitsbefragungen der Jahre 2002 und 2007 zeigen, dass in der Schweiz die Hälfte der Mütter der WHO-Empfehlung nachkommt. Die Stillhäufigkeit variiert je nach Sprachregion und Bildungsniveau der Mütter signifikant.

Die Stillrate in der Schweiz wurde 1994¹ und 2003² im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit in zwei repräsentativen Querschnittstudien zur Säuglingsernährung genauer untersucht. Die Stilldauer hat in dieser Zeitperiode deutlich zugenommen, insgesamt wurden jedoch die WHO-Empfehlungen nur schlecht erfüllt. Aus der Analyse von 2003 ging hervor, dass jüngere Mütter, Mütter mit niedrigem Bildungsstand, Immigrantinnen und Übergewichtige weniger lang stillten. Weiter zeigte sich, dass ein Viertel der Mütter vor der Geburt keine Informationen zum Stillen erhielten. Die anderen bezogen ihre Kenntnisse vorwiegend in Geburtsvorbereitungskursen (26%) und aus dem persönlichen Umfeld (24%). 7% der Mütter gaben an, nach der Geburt nicht über Säuglingsernährung informiert worden zu sein. In den übrigen Fällen erfolgte die Beratung am häufigsten durch Väter- und Mütterberaterinnen (68%) oder Ärztinnen und Ärzte (47%). Eine neue Studie wurde 2014 durchgeführt. Die Resultate sind im Frühjahr 2015 zu erwarten.

¹ Conzelmann-Auer C., Ackermann-Liebrich U. Frequency and duration of breastfeeding in Switzerland. Soz.-Praeventivmed. 1995;4396-398.

² Merten S., Dratva J., Ackermann-Liebrich U. Do Baby-Friendly hospitals influence breastfeeding duration on a national level? Pediatrics. 2005;116:e702-e708.

1.3 Lebensmittelgesetz, Verhaltenscodex

Zum Schutz des Stillens gibt es verschiedene Vorgaben betreffend die Beschränkung des Marketings von Muttermilchersatzpräparaten.

Lebensmittelgesetz (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung³, Verordnung des EDI über Speziallebensmittel⁴)

Das Lebensmittelgesetz ist rechtlich bindend. Die Verordnung dazu verbietet die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung im Detailhandel und die Abgabe von kostenlosen Proben oder verbilligten Produkten. Werbung darf nur in der Fachpresse erscheinen.

Internationaler Codex⁵

Der internationale Codex enthält Empfehlungen und ist daher nicht bindend. Er bezieht sich auf «Muttermilchersatznahrung einschliesslich vorgefertigter Säuglingsnahrung; andere Milchprodukte, Nahrungsmittel und Getränke, einschliesslich flaschenverfütterter Beikost, wenn diese als – mit oder ohne Veränderung – teilweiser oder voller Ersatz für Muttermilch vermarktet oder auf andere Weise angeboten werden; Säuglingsflaschen und Sauger». Dem Gesundheitspersonal sollen seitens der Hersteller keine finanziellen oder materiellen Anreize geboten werden, um Produkte zu fördern, die in den Anwendungsbereich dieses Codex fallen.

Schweizer Verhaltenscodex⁶

Der schweizerische Codex bezieht sich auf Säuglingsanfangsnahrungen und ist an hiesige Verhältnisse angepasst. Er beinhaltet zusätzliche Empfehlungen, die nicht bindend sind. Im Gegensatz zum internationalen Codex fallen Flaschen, Sauger und Schnuller nicht unter den Schweizer Codex. Allerdings dürfen in der Werbung keine Schoppenszenen abgebildet sein. Zudem besteht die Regelung, dass auf den Packungen ein Hinweis bezüglich der Überlegenheit des Stillens vorhanden sein muss und dass in der Werbung für Folgenahrung keine Säuglinge unter sechs Monaten gezeigt werden dürfen. Direkte oder indirekte Geld- und Sachzuwendungen an Fachpersonal sind untersagt. Der Schweizer Codex wurde von den Mitgliedern der Vereinigung Diät (Zusammenschluss der Säuglingsnahrungshersteller) auf freiwilliger Basis unterzeichnet.

Codex-Panel

Die Einhaltung der selbstaufgelegten Werbebeschränkungen wird seit dem Jahr 1995 durch ein paritätisch zusammengesetztes Codex-Panel überwacht, dem Delegierte der Hersteller sowie der Schweizerischen Stiftung zur Förderung des Stillens angehören. Alle am Schutz des Stillens interessierten Einzelpersonen und Organisationen können dem Panel Zuwiderhandlungen melden; diese werden durch das Panel bearbeitet.

³ LGV, Art. 11 (SR 817.02)

⁴ Spez-VO, Art. 17 (SR 817.022.104)

⁵ WHO: International Code of Marketing of Breast-Milk Substitutes 1981

⁶ Stiftung Stillen und Vereinigung Diät: Verhaltenscodex der Hersteller über die Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrungen (revidierte Ausgabe 2013)

Schematische Darstellung der Geltungsbereiche der verschiedenen Beschlüsse und Erlasse zur Einschränkung der Werbung

	Internationaler Codex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten der WHO (1981)	Schweizer Verhaltenscodex der Hersteller über die Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrung (1982, revidiert 2013)	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Art. 11a Spez-VO, Art. 17
Anfangsnahrungen für Säuglinge *	geregelt	geregelt	geregelt
Folgenahrungen für Säuglinge **	geregelt	nicht formal geregelt	nicht geregelt
Flaschen und Sauger	geregelt	nicht formal geregelt	nicht geregelt
Brustpumpen	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt

* Genügen für sich allein bis zur Einführung von Beikost

** Nach 6 Monaten

Der Schweizer Verhaltenscodex geht in seinen Einschränkungen der Werbung weiter als die aktuelle Gesetzgebung und enthält konkrete Handlungsanleitungen (z.B. eine Liste von akzeptierten und nicht akzeptierten Werbeaussagen). Die Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens begrüsst den Dialog mit den Herstellern der Muttermilchersatzprodukte im Rahmen des Codex-Panels. Sie bringt die Anliegen der Stillförderung aktiv in dieses Gremium ein.

2.1 Gesundheitspolitik

Entlohnte Stillpausen

In Zusammenhang mit der Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nummer 183 über den Mutterschutz, der das Parlament Ende 2012 zugestimmt hatte, wurde per 1. Juni 2014 die Verordnung in Kraft gesetzt, welche explizit die Bezahlung und Dauer der Stillpausen sowie weitere Details regelt. Die Stiftung hat in der Vernehmlassung eine Stellungnahme veröffentlicht und nach der Inkraftsetzung über ihre Kanäle die Fachpersonen informiert.

Erwerbstätigkeit und Stillen lassen sich kombinieren. Das Kind kann von der Betreuungsperson zum Stillen an den Arbeitsplatz gebracht werden, oder die Mutter kann ihre Milch abpumpen.

Dazu bestehen in der Schweiz verschiedene arbeitsrechtliche Vorgaben (Verordnungsänderung):

- Der Betrieb muss einen geeigneten Ruheraum mit Liege zur Verfügung stellen (Art. 34 ArGV 3).
- Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon werden im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu vier Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden; mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden (Art. 60, Abs. 2 ArGV 1).
- Die benötigte Zeit darf weder vor- noch nachgeholt werden; sie darf auch nicht von anderen Ruhezeiten, wie zum Beispiel Ferientagen, abgezogen werden (Art. 35a, Abs. 2 ArG).
- Dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind die öffentlichen Verwaltungen – hier gelten eigene Gesetze, welche aber oft gleiche oder ähnliche Bestimmungen in Bezug auf das Stillen enthalten – sowie der Sektor der Landwirtschaft. Arbeitnehmerinnen in Kaderstellungen sind von den im Arbeitsgesetz festgehaltenen Regelungen ebenfalls ausgenommen. Die Details finden sich in Art. 2 und 3 ArG.

Codex-Panel

Das Codex-Panel traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung. Der Verhaltenscodex wurde ergänzt mit Vorgaben, die bei Studien zu beachten sind. Beanstandet wurde die Vergabe von Sammelpunkten bei der Bestellung von Säuglingsanfangsnahrungen durch verschiedene Internetanbieter.

Obwohl viele der in der Vergangenheit diskutierten Punkte jetzt durch das Gesetz abgedeckt sind, wird ein Austausch weiterhin von beiden Seiten gewünscht.



2.2 Vernetzung

Die Stiftung organisierte während der Weltstillwoche zwei **interdisziplinäre Kurztagungen zum Thema «Stillen und Arbeit» für Fachpersonen.**

Wie werden stillende Mütter am besten unterstützt, wenn sie nach dem Mutterschaftsurlaub an ihre Arbeitsstelle zurückkehren und weiterhin stillen möchten? Und welchen Nutzen bringt dies?

In **Zürich** durften wir folgende Referentinnen begrüssen:

Elisabeth Häni, Fachlehrerin und Erwachsenenbildnerin, Bereichsleiterin Bildung und Beraterin bei der Fachstelle UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen, stellte ihren Beitrag unter dem Titel «Vereinbarkeit beginnt im Alltag – zu Hause und im Betrieb».

«Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Verhandlungssache auf der individuellen, betrieblichen und gesellschaftlichen Ebene: Frauen und Männer müssen über ihre Aufgabenteilung in der Erwerbs- und Familienarbeit, Arbeitnehmende und Arbeitgeber über vereinbarkeitsfreundliche Anstellungsbedingungen im Betrieb, Volks- und Interessenvertretende über die sozialpolitischen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit verhandeln. Standardlösungen oder Patentrezepte gibt es nicht, die Massnahmen müssen «massgeschneidert» entwickelt und umgesetzt werden.»

Ruth Derrer Balladore, Senior Consultant des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, beleuchtete die Thematik aus Sicht der Arbeitgeber: «Stillpausen oder das Kinderzimmer am Arbeitsplatz».

«Stillende Mütter geniessen im Arbeitsgesetz eine Sonderbehandlung. Sie bleiben aber vor allem Arbeitnehmerinnen. Es ist deshalb wichtig, sich die Regelungen im Kontext des Arbeitsvertragsverhältnisses zu vergegenwärtigen.

Stillen am Arbeitsplatz war in der Vergangenheit nie ein grosses Thema. In aller Regel wurden sehr pragmatische Lösungen gesucht. Dies wird auch unter der neuen Regelung nicht anders sein.

Nicht zu vergessen: Es handelt sich ja um eine beschränkte Zeit, die aber für die Mutter sehr wichtig ist. Entscheidend ist auch hier: «Me mues halt rede mitenand.» Ohne den Dialog geht es nicht. In aller Regel ist die Arbeitnehmerin eher imstande, die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Arbeitgebers einzuschätzen, als der Arbeitgeber wissen kann, was die stillende Mutter im konkreten Fall braucht. Es wird sicher Kompromisse brauchen. Das Gegenstück zur Verpflichtung und Bereitschaft des Arbeitgebers, die Stillpausen nach dem Bedürfnis der stillenden Arbeitnehmerin zu gewähren, ist die Fairness der Arbeitnehmerin, die Stillpausen nur so lange zu beziehen, wie sie tatsächlich stillt. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, wäre eine allgemeine Arbeitszeitreduktion für alle Mütter das Resultat gewesen. Der Arbeitgeber kann deshalb auch einen Nachweis verlangen, dass die Mutter das Kind tatsächlich stillt, wenn er darüber Zweifel hat.

Flexible oder unregelmässige Arbeitszeiten sind für stillende Mütter ebenso möglich wie Home Office. Flexible Arbeitszeiten kommen den jungen Müttern sehr entgegen, weil sie stressmindernd wirken. Gerade zu Beginn, bei Wiederaufnahme der Arbeit, stellen feste Zeiten oft eine grosse Herausforderung dar.»

Dore Heim, geschäftsführende Zentralsekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, erläuterte den neuen Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1).



«Neu müssen die Arbeitgeber die Zeit, welche für das Stillen eines Säuglings während der Arbeitszeit gebraucht wird, entlöhnen. Der Bundesrat hat mit der Inkraftsetzung des neuen Art. 60 ArGV 1 einen weiteren, gewichtigen Schritt in Richtung besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan. Mit der vorliegenden Neuerung zu den Stillzeiten wird der Inhalt der Konvention Nummer 183 der Internationalen Arbeitsorganisation umgesetzt. Art. 60 Abs. 2 ArGV 1 bestimmt, dass Müttern die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten als Pausen freizugeben sind und dass diese Pausen ganz normal wie Arbeitszeit entlohnt werden müssen. Diese Bestimmung gilt für das erste Lebensjahr des Säuglings. Dem Stillen gleichgestellt ist die Abpumpzeit. Sowohl das Stillen wie das Abpumpen können entweder im Betrieb, in welchem der Arbeitgeber zwingend einen gesonderten Stillraum einrichten muss (gemäss Art. 34 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz), oder extern stattfinden, beispielsweise zuhause oder in der Krippe. Der Gesetzgeber hat die Dauer der Bezahlung begrenzt, dies nach effektiv geleisteter täglicher Arbeitszeit (aus diesem Grund ist eine korrekte Arbeitszeiterfassung wichtig). Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu vier Stunden werden 30 Minuten bezahlt. Beträgt die Arbeitszeit mehr als vier Stunden, sind es 60 Minuten, bei mehr als sieben Stunden sind es 90 Minuten. Der Arbeitgeber darf nicht verlangen, dass die so bezogenen Stillpausen vor- oder nachkompensiert werden müssen oder zu einem negativen Arbeitszeit-Saldo gezählt werden. Sie gelten als ganz normal geleistete Arbeitszeit.

Es gilt zu betonen, dass es sich bei all diesen gesetzlichen Vorgaben zur Dauer der bezahlten Stillpausen um gesetzliche Minimalbestimmungen handelt. Arbeitgeber und Arbeitnehmende bzw. die Sozialpartner im GAV können und sollen je nach Situation auch eine längere Dauer für die Bezahlung festsetzen. Weiter ist klarzustellen: Hat eine Mutter bzw. ein Kind das Bedürfnis nach mehr oder längeren Stillpausen, dann ist die zusätzliche Zeit vom Arbeitgeber obligatorisch zu gewähren. Laut Art. 35a des Arbeitsgesetzes ist stillenden Müttern die erforderliche Zeit zum Stillen auf jeden Fall freizugeben. Falls vertraglich nicht anders bestimmt, sind jedoch diese zusätzlichen Stillpausen nicht bezahlt.»

In **Fribourg** beleuchtete wiederum **Ruth Derrer Balladore** das Thema aus Sicht der Arbeitgeber. Daneben waren folgende Referentinnen zugegen:

Liliane Maury Pasquier, Ständerätin, Präsidentin des Nationalrats 2002, Hebamme, Präsidentin des Schweizerischen Hebammenverbands von 2009 bis 2013, sprach über die «(Wieder)vereinbarkeit von Produktion und Reproduktion: Stillen und Mutterschaft bei der Arbeit schützen».

«In der Schweiz ist der Schutz des Stillens und, im weiteren Sinn, der Mutterschaft in verschiedenen Gesetzesvorschriften verankert. Dieser Schutz kann und soll jedoch verstärkt werden. Einen Schritt hin zu diesem Ziel bedeutet die Ratifizierung des Übereinkommens Nummer 183 der IAO über den Mutterschutz durch die Schweiz: Um diesem Abkommen beizutreten, muss unser Land die Dauer und die Entlohnung der Stillpausen regeln. Ausgehend von den international anwendbaren Instrumenten und der Situation in anderen Ländern, stellt sich die Frage, wie auch in der Schweiz der Schutz des Stillens und der Mutterschaft bei der Arbeit weiter zu verbessern wäre. Welche Herausforderungen stellen sich, was sind die Ziele? An mehreren Beispielen wird gezeigt, dass die (Wieder-)vereinbarkeit von Produktion und Reproduktion der gesamten Gesellschaft zugutekommt und deshalb auch eine Aufgabe der Politik ist.»

Hebammen, Pflegende, Mütterberaterinnen, Ernährungsberaterinnen und Stillberaterinnen IBCLC und LLL, Ärztinnen und Ärzte sowie Personalfachleute nahmen an den zwei Veranstaltungen teil und stuften sie als sehr interessant und wertvoll für ihren Berufsalltag ein. Finanziell unterstützt wurden die beiden Fachtagungen vom BLV, von Gesundheitsförderung Schweiz, der Klinik für Geburtshilfe am Universitäts-Spital Zürich und Ardo. Wir danken allen Beteiligten für die Unterstützung.

Valérie Borioli Sandoz, Leiterin Gleichstellungspolitik bei Travail.Suisse, stellte ihren Vortrag unter den Titel «Stillen am Arbeitsplatz: Zwischen Freiheit und Verpflichtung – die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen».

«Schon seit Jahren werden die Frauen ermutigt, ihre Kinder zu stillen, und dies während mehreren Monaten. Die Förderung des Stillens hat sich zu einer Verpflichtung entwickelt, der man sich nur schwer entziehen kann. Mit mannigfaltigen Vorzügen ausgestattet, steht das Stillen auch in Einklang mit den Grundsätzen der Collaborative Economy. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Stillen auf einer persönlichen Entscheidung beruht, aber auch vom Vorhandensein bzw. Fehlen entsprechender Möglichkeiten am Arbeitsplatz abhängt. Gerade im Arbeitsumfeld muss immer wieder ein Ausgleich zwischen gegensätzlichen Ansprüchen gefunden werden, auch wenn zahlreiche gesetzliche Vorschriften zum Schutz der stillenden Mütter bestehen, die im Prinzip das Kräfteverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen umkehren. Nur ein offener Dialog und Verhandlungen können dazu führen, dass die Rechte und Pflichten der einen wie der anderen Partei respektiert werden.»

Kongresspräsenz

Wie bereits in den Vorjahren war die Stiftung an den **Fachtagungen des SVM** (Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen) in Luzern und in Fribourg, am **Kongress des SHV** (Schweizerischer Hebammenverband) in Zürich, an der **Fachtagung des BSS** (Berufsverband Schweizer Stillberaterinnen) in Puidoux, an der **Fachtagung der LLL** (La Leche League) in Luzern und am **Kongress der Gynäkologen** in Interlaken präsent.

Die Stiftung bedankt sich für das Interesse, das ihr an den Ständen jeweils bekundet wurde.

2.3 Kommunikation

mamamap

Die App zum Auffinden von öffentlichen Stillorten wurde dem technischen Fortschritt angepasst. Neu zeigt eine Karte den nächsten öffentlich zugänglichen Stillort an. Das kostenlose elektronische Verzeichnis umfasst inzwischen rund 800 Orte, und wöchentlich kommen zwei bis drei neue hinzu.

Stillen und Arbeit

Das Merkblatt für Stillende, die ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen und weiter stillen bzw. Milch abpumpen möchten, und das Informationsblatt für Arbeitgeber/Betriebe wurden an die geänderte Verordnung zum Arbeitsgesetz angepasst. Sie sind auf der Website der Stiftung als Download bereitgestellt. Das Informationsblatt für Arbeitgeber gibt es neu auch in Englisch, das Merkblatt für Mütter ist neu auch in Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Albanisch, Serbisch/Kroatisch, Türkisch und Tamil erhältlich. Weiter steht eine Checkliste für die Einrichtung eines Stillzimmers im Betrieb zur Verfügung.

Broschüre «Stillen – ein gesunder Start ins Leben»

Die Broschüre ist weiterhin in zehn Sprachen erhältlich; neben den Landessprachen wird diese begehrte Stillinformation in Albanisch, Englisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch, Spanisch, Tamil und Türkisch angeboten. Jährlich werden etwa 75 000 Broschüren abgegeben, dies bei rund 85 000 Geburten pro Jahr in der Schweiz.

Ausbildungsfilm

Der mehrfach ausgezeichnete Ausbildungsfilm «Breast is best» wurde in einer zweiten Auflage produziert und steht nach wie vor als DVD in den Versionen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurden rund 150 DVDs an Fachpersonen verkauft. Die Stiftung vertreibt den Film ebenfalls in Deutschland, Österreich und Frankreich.

Newsletter

Die «Infopost», der Newsletter der Stiftung, informiert über Aktualitäten und Themen rund um das Stillen und verweist auf die Internetseite. Sie wird viermal jährlich an einen grösseren Kreis von Adressaten versandt. Dazu wird bei Bedarf derselbe Kreis von Adressaten mit wichtigen Informationen beliefert, beispielsweise über das Inkrafttreten der Ordnungsänderung zu bezahlten Stillpausen.



«Neuland» – Sachcomic zu Stillen und Wochenbett

Die bekannte Comiczeichnerin und Illustratorin Kati Rickenbach hat in Zusammenarbeit mit der Stiftung einen Sachcomic erarbeitet. Dieser vermittelt auf eine lockere, spielerische Art wertvolle Informationen und praktische Tipps zum Stillen und zum Wochenbett und soll dazu beitragen, dass sich werdende Eltern frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzen und einen informierten Entscheid fällen können.

Mit Hilfe von Careum Verlag, Medela AG, Fondation Sana und Gesundheitsförderung Schweiz wurde die Finanzierung gesichert.

Die anfallenden Druck- und Logistikkosten werden vom Careum Verlag übernommen.

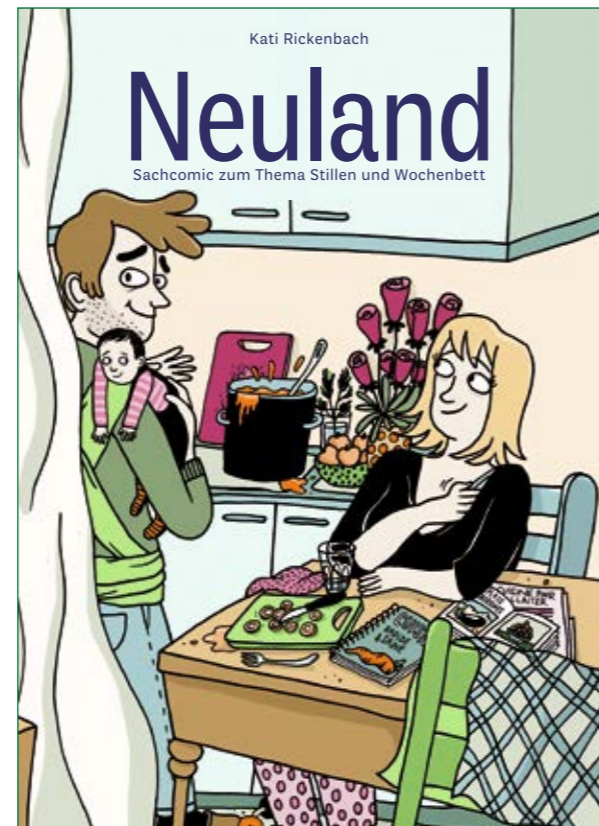
Informationen zum Stillen einmal anders

Versteht man unter Kolostrum das grosse Modell des altrömischen Kinderwagens? Ist Kindspech, wenn das Kleinkind von der Wickelkommode fällt? Sind Stillhütchen unabdingbare Kopfbedeckungen für junge Mütter?

Kati Rickenbach, selbst Mutter zweier Kinder, erzählt in ihrer vergnüglichen Bildergeschichte von den werdenden Eltern Louise und Tom. Die Freude über die Geburt ihrer Tochter Anna ist gross, und natürlich tauchen bald Fragen zu Themen wie Stillen, Ernährung, Hormone und anderem auf.

Verena Marchand, die Direktorin Schweiz des Europäischen Instituts für Stillen und Laktation, begleitet den Comic fachlich.

Die dem Comic beigelegte Broschüre der Stiftung zur Förderung des Stillens wurde vom Fachbeirat erarbeitet und gibt vertiefte Antworten zu allen wichtigen Fragen zu dieser ebenso spannenden wie anstrengenden Zeit im Leben junger Familien.

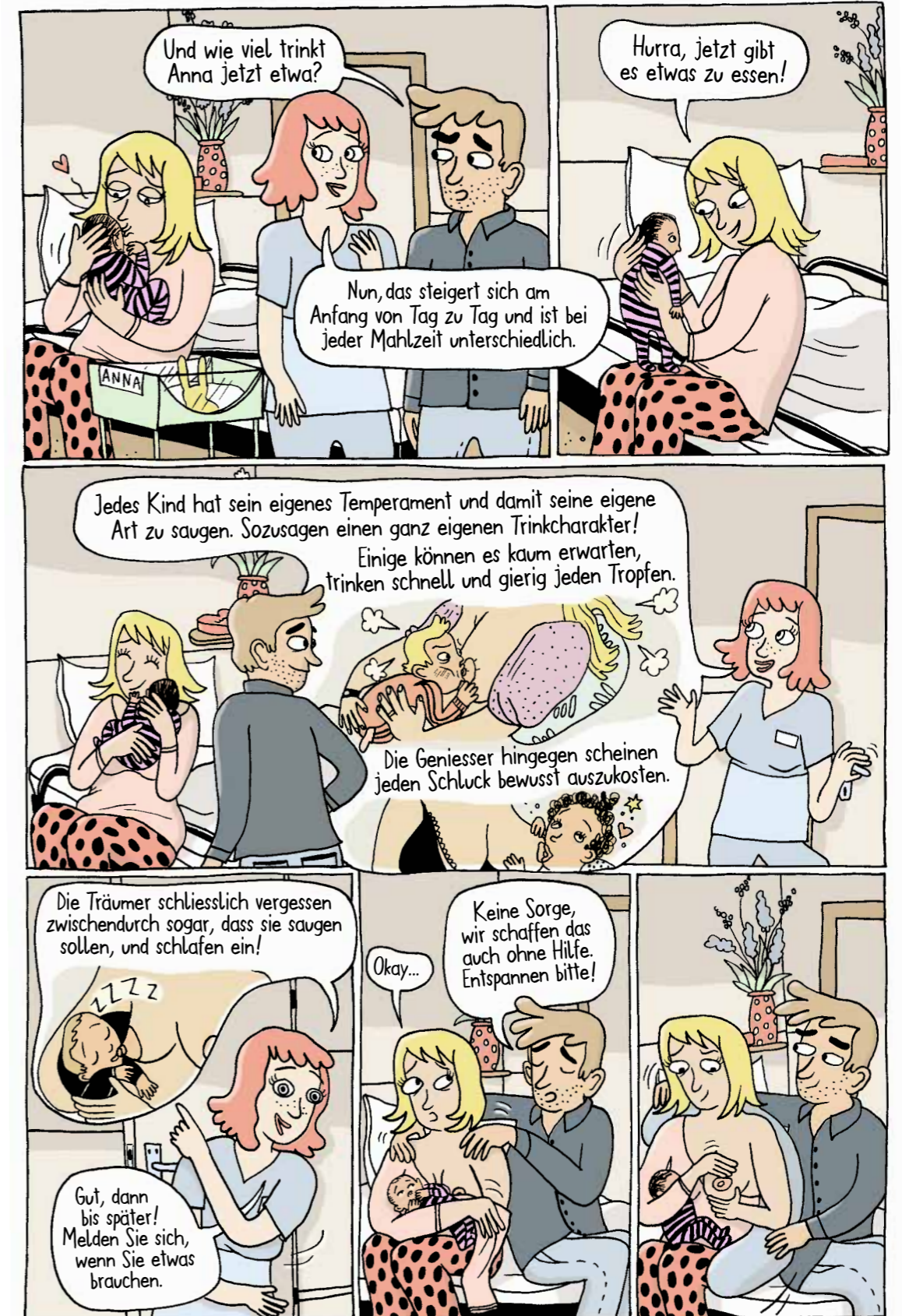


Neuland

Sachcomic zum Thema Stillen und Wochenbett

Kati Rickenbach
Careum Verlag

Im Buchhandel erhältlich oder direkt bei:
contact@stiftungstillen.ch oder www.stiftungstillen.ch





Weltstillwoche

Die Weltstillwoche stand 2014 in der Schweiz unter dem Motto «Stillen – ein Gewinn fürs Leben» und fand vom 13. bis 20. September statt. Mit diesem Thema wurde auf die vielen positiven Wirkungen des Stillens für alle Beteiligten und deren Umfeld hingewiesen. Vor allem den jüngeren Generationen – Frauen und Männern – sollten die Vorzüge des Stillens nähergebracht werden. Die UNO misst der Unterstützung des Stillens eine hohe Bedeutung im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele bei. So belegen zahlreiche Studien, dass Stillen die Gesundheit von Mutter und Kind stärkt. Gesunde Babys und Mütter beanspruchen weniger Betreuung durch ihr Umfeld, bewirken weniger krankheits- und betreuungsbedingte Abwesenheiten vom Arbeitsplatz und verursachen weniger Gesundheitskosten. Stillen stiftet somit Nutzen für die gesamte Gesellschaft und verdient deshalb Unterstützung.

Mit zahlreichen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten wurde während der Weltstillwoche darauf aufmerksam gemacht, dass das Thema Stillen auch die Väter und die Gesellschaft als Ganzes angeht. Aufblasbare Fussbälle symbolisierten dabei die vielfältigen Gewinnchancen, die mit dem Stillen verbunden sind, und erinnerten gleichzeitig daran, dass alle bei der Unterstützung von stillenden und stillwilligen Müttern eine wichtige Rolle spielen können. Gerade aus Public-Health-Perspektive ist es nach wie vor wünschenswert und dringend, das Stillen in der Schweiz zu erleichtern und zu fördern.

Die Stiftung konnte wiederum auf einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Mütterberaterinnen, dem Schweizerischen Hebammenverband, der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und der La Leche League Schweiz aufbauen. Wie bereits im Vorjahr gestaltete die bekannte Berner Grafikerin und Illustratorin Judith Zaugg die Poster und Postkarten. Über 7000 Postkarten und fast 13 000 aufblasbare Bälle wurden abgegeben.

Auf lokaler und regionaler Ebene fanden 146 Aktionen der Trägerorganisationen und lokaler Komitees statt. Die regionalen Medien berichteten während der ganzen Woche darüber. Die Kampagne wurde vom BLV, von Gesundheitsförderung Schweiz und von Ardo finanziell unterstützt.



Plakat der Weltstillwoche 2014

3. GREMIEN

3.1 Stiftungsrat und Ausschuss

Der Stiftungsrat traf sich in der Berichtsperiode unter der Leitung von Ursula Zybach zu zwei Sitzungen. Er verabschiedete unter anderem die Jahresrechnung 2013, den Jahresbericht 2013, das Budget 2015 und die Jahresplanung 2015.

Neu in den Stiftungsrat gewählt wurde per September 2014 Etiennette J. Verrey, Präsidentin der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

Der Ausschuss begleitet die operative Geschäftsleitung und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Im Berichtsjahr fanden vier ordentliche Sitzungen statt.

3.2 Fachbeirat

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat, den Ausschuss sowie die Geschäftsleiterin der Stiftung fachlich zu beraten und zu unterstützen. In der Berichtsperiode traf er sich unter der Leitung von Dr. med. Katharina Quack Lötscher zu drei Sitzungen und sprach sich bei der Erarbeitung von Inhalten per Mail ab.

Der Fachbeirat kommentierte ein UNICEF-Papier zur Herstellung von Säuglingsschoppen, erarbeitete die Form eines neuen Ratgebers für Eltern von Frühgeborenen und erstellte die Broschüre «Fragen & Antworten zum Thema Stillen und Wochenbett» als fachliche Beilage zum Sachcomic «Neuland». Weiter war die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung und der Stiftung zur Förderung des Stillens erarbeitete Broschüre zur Ernährung rund um Schwangerschaft und Stillzeit im Fachbeirat in Vernehmlassung.



4. FINANZEN

4.1 Erfolgsrechnung 2014

	2014	2013
	CHF	CHF
ERTRAG		
Projektertrag	200'738.18	39'848.47
Ertrag aus Infomaterialien	134'921.75	87'368.98
Betriebsbeiträge	150'912.00	193'040.00
Finanzertrag	224.70	303.66
Total Ertrag	486'796.63	320'561.11
AUFWAND		
Projektaufwand	192'970.58	70'806.83
Aufwand für Infomaterialien	67'700.31	54'357.03
Personalaufwand	151'068.28	155'247.14
Betriebsaufwand Geschäftsstelle	40'593.55	71'389.75
Abschreibungen	2'000.00	3'116.00
Total Aufwand	454'332.72	354'916.75
Ergebnis	32'463.91	-34'355.64

4.2 Bilanz 2014

	2014	2013
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Flüssige Mittel	207'881.74	142'162.80
Forderungen	26'059.60	22'700.00
Übrige Forderungen	78.67	99.48
Aktive Rechnungsabgrenzung	1'002.00	49'596.45
Vorräte (Broschüren, DVD)	35'110.25	24'769.00
Total Umlaufvermögen	270'132.26	239'327.73
Mobile Sachanlagen	5'898.50	7'898.50
Total Anlagevermögen	5'898.50	7'898.50
Total der Aktiven	276'030.76	247'226.23
PASSIVEN		
Verbindlichkeiten	20'627.55	31'213.53
Passive Rechnungsabgrenzung	6'650.00	2'921.40
Rückstellungen	26'393.00	5'195.00
Total Fremdkapital	35'670.55	39'329.93
Stiftungskapital per 1.1.	207'896.30	242'251.94
Gewinn/Verlust	32'463.91	-34'355.64
Stiftungskapital per 31.12.	240'360.21	207'896.30
Total der Passiven	276'030.76	247'226.23

4.3 Bericht der Kontrollstelle



KBT REVISIONS AG

Bericht der Revisionsstelle
An den Stiftungsrat der
Schweizerischen Stiftung zur Förderung des Stillens
3007 Bern

Zürich, 11. Februar 2015

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Schweizerischen Stiftung zur Förderung des Stillens** für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstöße nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entspricht.

KBT REVISIONS AG



Michel Sommer
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Sandro Müller
Zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:
- Jahresrechnung 2014 (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

KBT REVISIONS AG
Zimmergasse 16, P.O. BOX 1523, CH-8032 Zürich
Tel. +41 44 250 40 60, Fax +41 44 250 40 61
zurich@kbt.ch, www.kbt.ch

Mitglied der Treuhandkammer

4.4 Finanzielle Unterstützung

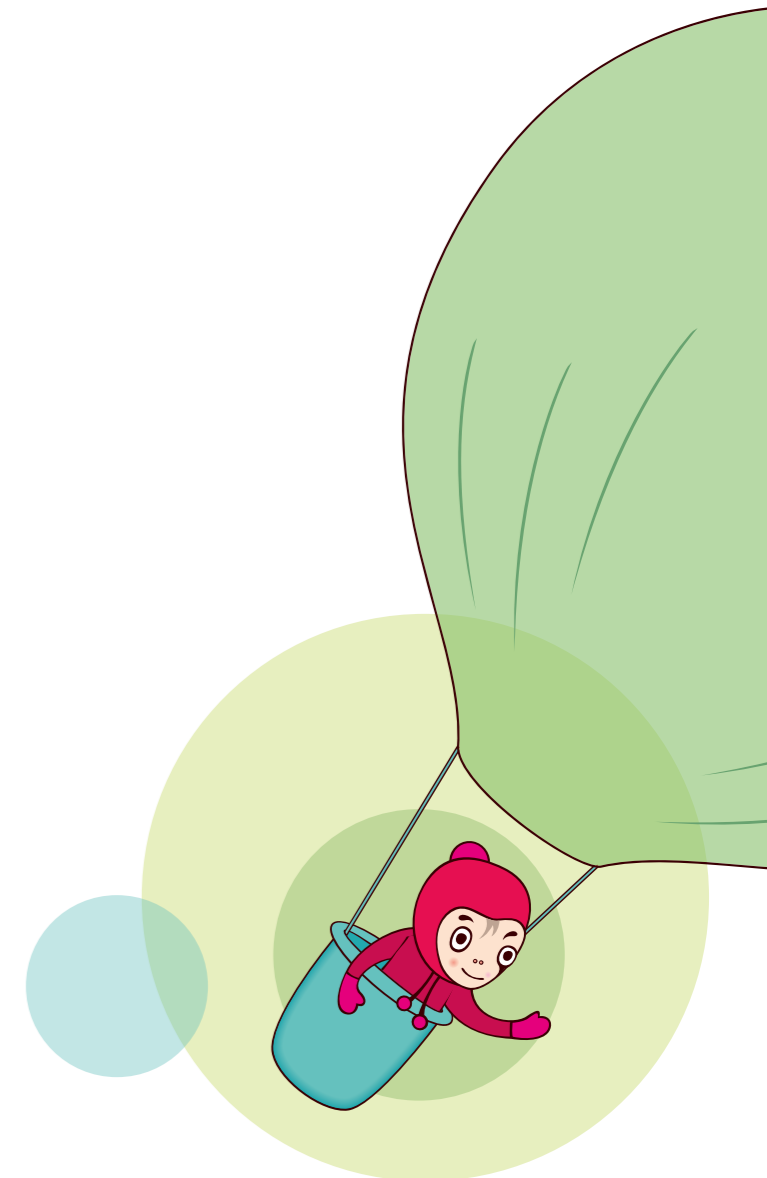
Folgende Organisationen und Unternehmen haben in der Berichtsperiode die Stiftung mit Betriebsbeiträgen oder mit der Finanzierung von Projekten unterstützt:

- Antistress AG
- Ardo medical AG
- Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC
- Bundesamt für Gesundheit
- Concordia Kranken- und Unfallversicherung AG
- Fondation Sana
- Gesundheitsförderung Schweiz
- Kinderärzte Schweiz
- Krebsliga Schweiz
- La Leche League Schweiz
- Medela AG
- Schär Medicoss AG
- Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
- Schweizerischer Hebammenverband
- Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen
- Schweizerisches Komitee für UNICEF
- Schweizerisches Rotes Kreuz
- Toppharm Apotheken
- Vereinigung Schweizerischer Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen (Vereinigung Diät)
- Weleda AG

Die Projekte der Stiftung wurden finanziell unterstützt von den Kantonen:

Appenzell A.R., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Sankt Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Zug, Zürich
sowie vom Fürstentum Liechtenstein.

Die Stiftung spricht dafür einen herzlichen Dank aus.



5. AUSBLICK

Im Jahr 2015 wird folgenden Themen und Aufgaben besondere Beachtung geschenkt:

Umsetzung der Strategie

Die Strategie 2013–2016 der Stiftung soll weiter umgesetzt werden. Eine Erweiterung des Stiftungsrates wird angestrebt. Die Finanzierung der operativen Tätigkeiten der Stiftung wird weiterhin oberste Priorität auf der Agenda des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung einnehmen.

Stillcomic

Der Sachcomic «Neuland» zum Thema Stillen und Wochenbett wird gedruckt und erscheint Ende März 2015. Wertvolle Informationen und Tipps zum Stillen und zum Wochenbett werden darin auf eine lockere, spielerische Art vermittelt. Der Comic eignet sich für die Stillberatung und ist ein wunderschönes Geschenk an werdende und neue Eltern.

Neuer Frühgeborenenratgeber

Das Stillen bzw. die Verabreichung von Muttermilch ist bei Frühgeborenen eminent wichtig. Die Stiftung erarbeitet einen neuen Ratgeber für Eltern von Frühgeborenen in geänderter Form. Anhand eines kurzen Films sollen die betroffenen Eltern wichtige Informationen erhalten.

Stillen und Arbeit

Der Fokus liegt auf der Verlängerung der Stilldauer durch bessere Vereinbarkeit von Stillen und Arbeit. Die neue Verordnung zur Entlohnung der Stillpausen setzt ein Zeichen. Arbeitgeber und Betriebe sollen für das Thema sensibilisiert werden. Für die Unterstützung der stillenden Arbeitnehmerinnen braucht es auch das entsprechende Umfeld im Betrieb. Die Stiftung will sich im kommenden Jahr verstärkt dafür einsetzen, einerseits Betriebe zu motivieren, die geeignete Infrastruktur und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, und andererseits die Mütter über ihre Rechte zu informieren.

Weltstillwoche 2015

Die Weltstillwoche 2015 findet vom 12. bis 19. September unter dem Motto «Stillen und Arbeiten – machen wir es möglich» statt. Wiederum wird die Stiftung Materialien für Aktivitäten zur Verfügung stellen.

Fachtagungen 2015

Die interdisziplinären Tagungen zum Thema «Inhaltsstoffe der Muttermilch» finden am 28. August in Bern und am 9. September in Lausanne statt.



ANHANG

GRÜNDUNGSORGANISATIONEN

Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC
Bundesamt für Gesundheit
Concordia Kranken- und Unfallversicherung AG
CSS Versicherung
Helsana Versicherungen AG
La Leche League Schweiz
Public Health Schweiz
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
Schweizerischer Hebammenverband
Schweizerischer Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen
Schweizerisches Komitee für UNICEF
Schweizerisches Rotes Kreuz
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH

Die Gründung der Stiftung wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie und vom Schweizerischen Verband der Mütterberaterinnen, einer ordentlichen Interessengemeinschaft des SBK, unterstützt.

STIFTUNGSRAT

Präsidentin (ad personam)

* Ursula Zybach

diplomierte Lebensmittelingenieurin ETH

Mitglieder (alle ad personam)

* Clara Bucher

Hebamme

PD Dr. med. Nicole Bürki

Fachärztin Gynäkologie und Geburtshilfe FMH

Annemarie Gluch

diplomierte Ernährungsberaterin HF

Prof. Dr. med. Nicole Ochsenbein

Fachärztin Gynäkologie und Geburtshilfe FMH

* Dr. med. Katharina Quack Lötscher

Fachärztin Sozial- und Präventivmedizin FMH, MPH,
Präsidentin Fachbeirat

* Mitglieder des Ausschusses

ab September 2014:

Etiennette J. Verrey

Präsidentin der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

FACHBEIRAT

Präsidentin (ad personam)

Dr. med. Katharina Quack Lötscher

Fachärztin Sozial- und Präventivmedizin FMH, MPH

Mitglieder (alle ad personam)

Prof. Dr. med. Christian P. Braegger

Facharzt Pädiatrie FMH

Prof. Silvia Honigmann

diplomierte Ernährungsberaterin FH

Verena Marchand

Stillberaterin IBCLC

Therese Röthlisberger

Stillberaterin IBCLC

Elisabeth Schneider-Feusi

Mütterberaterin

Dr. med. Cora Vökt

Fachärztin Gynäkologie und Geburtshilfe FMH, Stillberaterin IBCLC

Miriam Wille

Hebamme, Stillberaterin IBCLC

Prof. Dr. med. Elisabeth Zemp Stutz

Fachärztin Sozial- und Präventivmedizin FMH, MPH

ab April 2014:

Renate Wasem

Stillberaterin LLL

GESCHÄFTSSTELLE

Christine Brennan	Geschäftsleiterin
Judith Lucy	Assistentin Geschäftsstelle

ARBEITSGRUPPE WELTSTILLWOCHE 2014

Rita Bieri	Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen
Christine Brennan	Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Sandra Meyerhans	Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC
Marianne Rüttimann	La Leche League Schweiz
bis März 2014:	
Doris Güttinger	Schweizerischer Hebammenverband
ab April 2014:	
Monya Todesco	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
ab November 2014:	
Ramona Brotschi	Schweizerischer Hebammenverband

CODEX-PANEL

Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens

Rita Bieri	Schweizerischer Verband der Mütterberaterinnen
Prof. Dr. med. Christian P. Braegger	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
Christine Brennan	Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Clara Bucher	Schweizerischer Hebammenverband
Silvia Marwik	Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC und La Leche League Schweiz

ab November 2014:

Cornelia Conzelmann	UNICEF Schweiz
---------------------	----------------

Vereinigung Schweizerischer Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen (Vereinigung Diät)

Daniel Bärlocher	Bimbosan AG
Nicole Eckert	Hero AG
Vanessa Guyaz	Milupa SA
Alexander Maier	Hipp GmbH & Co. Vertrieb AG
Andrea Mutter	Holle baby food GmbH
Dr. Sabine von Manteuffel	Nestlé Suisse SA

Sekretariat

Dr. Karola Krell, Rechtsanwältin	Vereinigung Schweizerischer Hersteller von Diät- und Spezialnahrungen
----------------------------------	---
